

Nationalparkgemeinde

Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-22, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; e-Mail: grosskirchheim@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

über die am 30.03.2015 durchgeführte Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und deren Ersatzmitglieder der Gemeinde Großkirchheim und deren Angelobung.

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger

Bezirkshauptmann: Mag. Dr. Klaus Brandner

Mitglieder des Gemeinderates:

Suntinger	Peter	Pichler	Jakob	Fleißner	Johann Stefan
Kornberger	J. Wolfgang	Pichler	Anni	Plössnig	Friedolin Georg
Lindsberger	Zeno	Schober	Dionys		
Edler	Gabriele	Zirknitzer	Raimund		
Granitzer	Siegfried	Fritzer	Heidi		
Schober	Herbert				
Pichler	Alexander				
Schober	Heidi				

Die Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes wird in der gemäß § 21 Abs. 1 K-AGO einberufenen Sitzung des neugewählten Gemeinderates durchgeführt.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtsaafel und im Internet kundgemacht.

Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates).

I. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende verliert die Bestimmungen des § 22 K-AGO über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, welche lauten:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

mit 15 Mitgliedern des Gemeinderates	4,
mit 19 Mitgliedern des Gemeinderates	5,
mit 23 Mitgliedern des Gemeinderates	6,
mit 27 und 31 und 35 Mitgliedern des Gemeinderates	7.

Der Gemeindevorstand hat in Stadtgemeinden die Bezeichnung "Stadtrat" zu führen.

Der BürgermeisterIn ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nur dann einzurechnen, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1 K-AGO).

II. Wahl der Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende stellt zunächst gemäß § 22 Abs. 1 K-AGO fest, dass der Gemeindevorstand aus 4 Mitgliedern besteht.

Der Vorsitzende stellt hierauf die auf jede Gemeinderatspartei unter Einrechnung des gewählten Bürgermeisters entfallende Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO in folgender Weise fest:

Auf die Gemeinderatspartei Bgm. Peter Suttinger – Freiheitliche und Unabhängige – FPÖ entfallen 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei ÖVP Großkirchheim – Bürgerliste - ÖVP entfallen 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ersatzmitglieder für gewählt:

1. Vizebürgermeister:	J. Wolfgang Kornberger	FPÖ
Ersatzmitglied:	Zeno Lindsberger	FPÖ
2. Vizebürgermeister:	Jakob Pichler	ÖVP
Ersatzmitglied:	Anni Pichler	ÖVP
Sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes:	Dionys Schober	ÖVP
Ersatzmitglied:	Heidi Fritzer	ÖVP

III. Angelobung der Vizebürgermeister

Die Vizebürgermeister, legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

IV. Angelobung der der sonstigen Gemeindevorstandsmitglieder

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Die Niederschrift wird hierauf verlesen und vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann unterfertigt.

Der Vorsitzende:


.....
Unterschrift

Der Bezirkshauptmann


.....
Unterschrift